

**Geschäftsordnung für die Einwegkunststoffkommission  
gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)**

**Inhalt**

- § 1 Zweck und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder
- § 3 Dauer der Mitgliedschaft und Abberufung
- § 4 Vorsitzende\*r; Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungen
- § 7 Empfehlungen
- § 8 Beschlüsse
- § 9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Compliance
- § 10 Inkrafttreten; Änderungen

**§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Durch die Einwegkunststoffkommission wird dem Transparenzgebot der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprochen und den Entscheidungstragenden in der Bundesverwaltung ein fachliches Beratungsgremium zur Seite gestellt.
- (2) Die Einwegkunststoffkommission berät gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG
  - 1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bei der Überprüfung und Anpassung der Abgabesätze nach § 14 Absatz 3 EWKFondsG und des Punktesystems nach § 19 Absatz 4 EWKFondsG durch Rechtsverordnung und
  - 2. das Umweltbundesamt bei
    - a) der Berechnung des Punktwertes nach § 20 EWKFondsG

- b) der Einordnung eines Produktes als Einwegkunststoffprodukt nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EWKFondsG
  - c) der Konzeption von Studien nach § 23 Absatz 2 Satz 4 EWKFondsG.
- (3) Die Beratung durch die Einwegkunststoffkommission erfolgt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 EWKFondsG in Form von Empfehlungen (§ 8).
- (4) Für alle Tätigkeiten der Einwegkunststoffkommission gilt der Code of Conduct (siehe § 9 und Anlage).

## § 2 Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung der Einwegkunststoffkommission erfolgt nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 EWKFondsG. Hiernach besteht sie aus 12 Mitgliedern und zwar aus
- sechs Vertretern der Hersteller,
  - einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft,
  - zwei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
  - einem Vertreter der sonstigen Anspruchsberechtigten,
  - einem Vertreter der Umweltverbände und
  - einem Vertreter der Verbraucherverbände.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Darüber hinaus benennt jedes Mitglied dem Umweltbundesamt eine weitere natürliche Person als zweite feste Stellvertretung, welche im Falle der Verhinderung des Mitgliedes sowie dessen Stellvertretung an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) Das Verfahren zur Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen durch die Interessenvertretungen und Verbände (sog. „entsendeberechtigte Personen“) richtet sich nach § 24 Absatz 2 EWKFondsG sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (4) In die Entscheidung über eine einvernehmliche Benennung sind alle entsendeberechtigten Personen einzubeziehen. Die Festlegung der entsendeberechtigten Personen erfolgt durch das Umweltbundesamt und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Umweltbundesamt fordert die entsendeberechtigten

Personen auf, die Mitglieder und Stellvertretungen binnen einer Frist von sechs Wochen zu benennen. Die einzubeziehenden entsendeberechtigten Personen einigen sich darauf, welche entsendeberechtigten Personen ein Mitglied nebst erste und zweite Stellvertretung (nach Absatz 2) benennen dürfen. Übernimmt eine entsendeberechtigte Person die Koordinierung, bindet sie alle anderen einzubeziehenden entsendeberechtigten Personen in die Entscheidung ein. Bei der Benennung sind die Mitglieder und Stellvertretungen mit Namen und E-Mail als auch postalischer Geschäftsanschrift sowie die bei der Entscheidung beteiligten entsendeberechtigten Personen anzugeben. Gelingt innerhalb der Frist keine einvernehmliche Benennung, teilt die koordinierende Person dies dem Umweltbundesamt unter Nennung der an der bisherigen Abstimmung beteiligten entsendeberechtigten Personen mit.

- (5) Wird keine einvernehmliche Benennung vorgenommen und werden die Mitglieder und Stellvertretungen deshalb gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 EWKFondsG durch das Umweltbundesamt benannt, wählt es die Mitglieder und Stellvertretungen aus dem Kreis der einzubeziehenden entsendeberechtigten Personen aus.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 EWKFondsG ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird nach § 24 Absatz 1 Satz 4 EWKFondsG nicht gewährt.

### § 3 Dauer der Mitgliedschaft und Abberufung

- (1) Die Mitglieder und Stellvertretungen werden jeweils für eine Amtszeit von drei Kalenderjahren entsandt. Die erste Amtszeit umfasst die Jahre 2023 bis 2026. Die entsendeberechtigten Personen sorgen rechtzeitig vor Ende der Amtszeit für eine einvernehmliche Neubenennung gemäß § 2 Absatz 2 bis 5. Die Wahrnehmung mehrerer Amtszeiten ist zulässig.
- (2) Die betroffene entsendeberechtigte Person kann ihr Mitglied oder die Stellvertretungen nach eigenem Ermessen in der laufenden Amtszeit abberufen und durch ein anderes Mitglied oder Stellvertretung der betroffenen entsendeberechtigten Person ersetzen. Die Abberufung ist nur wirksam, wenn diese unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor der Mandatsniederlegung des Mitgliedes oder der Stellvertretung schriftlich gegenüber der\*dem Vorsitzende\*n, der\*dem stellvertretenden Vorsitzende\*n sowie der

Geschäftsstelle erklärt und gleichzeitig ein anderes Mitglied oder eine andere Stellvertretung der betroffenen entsendeberechtigten Person benannt wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung nach Maßgabe des Absatzes 2 durch Abberufung oder auf andere Weise vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seiner Stelle entsandte Mitglied oder die an seiner Stelle entsandte Stellvertretung nur für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ersetzt.
- (4) Die entsendeberechtigten Personen sollen bei ihren Benennungen darauf hinwirken, dass die Einwegkunststoffkommission zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern besteht.

#### § 4 Vorsitzende\*r; Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r

- (1) Die Einwegkunststoffkommission wählt für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n in geheimer Wahl. § 8 Abs. 1 S. 1 bis 4 gilt entsprechend. Bis zur Wahl einer\*eines Vorsitzenden übernimmt das Umweltbundesamt die Aufgaben der\*des Vorsitzenden.
- (2) Die\*der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Ist die\*der Vorsitzende verhindert, nimmt die\*der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.

#### § 5 Geschäftsstelle

- (1) Beim Umweltbundesamt wird gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 EWKFondsG eine Geschäftsstelle für die Einwegkunststoffkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 EWKFondsG für die Einberufung und Organisation der Sitzungen verantwortlich. Sie berät die\*den Vorsitzende\*n fachlich, rechtlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie legt im Einvernehmen mit der\*dem Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen fest, bereitet die Einladungen vor, stellt die zu versendenden Unterlagen zusammen und kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen des EWKFondsG, dieser Geschäftsordnung und des Code of Conduct. Sie verwaltet alle Unterlagen der Einwegkunststoffkommission.

## § 6 Sitzungen

- (1) Die Einwegkunststoffkommission kommt einmal im Quartal sowie nach Aufforderung des Umweltbundesamtes zu ihren ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der\*dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens drei Wochen ab Versendung einberufen. Einladung und Tagesordnung werden im Auftrag der\*des Vorsitzende\*n durch die Geschäftsstelle elektronisch versandt. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, sowie Ort und Uhrzeit mitzuteilen. Die Sitzungen sollen in der Regel einmal jährlich in Präsenz sowie ansonsten per Videokonferenz stattfinden. Die Auftaktsitzung soll in Präsenz stattfinden. Wird aus besonderem Grund von der\*dem Vorsitzenden eine Sitzung in Präsenz anberaumt, so ist sie so zu terminieren, dass die An- und Abreise der Mitglieder am Sitzungstag ermöglicht wird. Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen sind der Tagesordnung beizufügen. Änderungen der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie zwei Wochen vor Sitzungsbeginn der\*dem Vorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zugesandt werden. Die im Einvernehmen zwischen der\*dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle geänderte Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle binnen einer Woche versandt. Ergänzungen zur Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit der einfachen Mehrheit durch die Mitglieder der Einwegkunststoffkommission beschlossen werden.
- (2) Bei den Sitzungen ist mindestens eine Vertretung der Geschäftsstelle zugegen. Die Vertretung der Geschäftsstelle unterstützt die\*den Vorsitzende\*n bei der Durchführung der Sitzungen und fertigt eine Niederschrift an, die die Empfehlungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, insbesondere das Ergebnis etwaiger Beschlussfassungen, wiedergeben soll. Die Mitglieder sind berechtigt, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben. Die Niederschrift ist von der\*dem Vorsitzenden zu bestätigen und allen Mitgliedern der Einwegkunststoffkommission innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift muss in der Folgesitzung durch die Kommissionsmitglieder mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden verabschiedet werden.

- (3) Die\*der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund in Abstimmung mit der Geschäftsstelle außerordentliche Sitzungen einberufen. Für die außerordentlichen Sitzungen gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. In besonderen Fällen kann die dreiwöchige Ladungsfrist abweichend von Absatz 1 auf mindestens eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Einwegkunststoffkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sich von seiner Stellvertretung (§ 2 Absatz 2) vertreten lassen oder ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte in Textform bevollmächtigen. Im Verhinderungsfall informiert das Mitglied die Geschäftsstelle unverzüglich, insbesondere auch über die etwaige Teilnahme der Stellvertretung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung des Absatzes 1 die Sitzung der Einwegkunststoffkommission durch die\*den Vorsitzende\*n unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Einwegkunststoffkommission beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, sofern hierauf in der Folgeeinberufung hingewiesen wurde.
- (5) Die Bereitstellung und der Austausch von Informationen, insbesondere von Einladungen zu Sitzungen, Anmeldungen zur Tagesordnung sowie die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen, Niederschriften, die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen, erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Wege in Textform.
- (6) Der\*die Vorsitzende und die Geschäftsstelle entscheiden ferner nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen über die Zulassung von Gästen zu Sitzungen. Die Mitglieder und die Geschäftsstelle können Gäste vorschlagen. Gäste sind jegliche Personen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung in der Kommission tätig sind.

## § 7 Empfehlungen

- (1) Die Beratung durch die Einwegkunststoffkommission erfolgt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 EWKFondsG in Form von Empfehlungen auf Grundlage vorliegender Daten und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Umweltbundesamt stellt der Einwegkunststoffkommission vorhandene Antragsunterlagen zu Einordnungsanträgen

nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 b) EWKFondsG sowie vorhandene Informationen zur Berechnung des Punktwerts nach § 20 EWKFondsG zur Verfügung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, soweit deren Übermittlung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthält und dadurch keine kartell- und datenschutzrechtlichen Regelungen oder das IT-Sicherheitskonzept des Umweltbundesamtes verletzt werden. Der Code of Conduct sowie die zugehörige Vertraulichkeitserklärung bleiben unberührt.

- (2) Das Umweltbundesamt kann die Einwegkunststoffkommission gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 EWKFondsG auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfehlung abzugeben. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Wochen. Wird innerhalb der vom Umweltbundesamt gesetzten Frist keine Empfehlung abgegeben, werden gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 EWKFondsG die Verfahren nach § 23 Absatz 1 Satz 2 ohne Mitwirkung der Einwegkunststoffkommission fortgesetzt.
- (3) Sowohl im Falle einer abgegebenen Empfehlung als auch im Falle einer nicht abgegebenen Empfehlung informiert das Umweltbundesamt die Einwegkunststoffkommission über den Ausgang der Verfahren nach § 23 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG.
- (4) Zur Vorbereitung auf die Beratungen der Überprüfung und Anpassung der Abgabesätze nach § 14 Absatz 3 und des Punktesystems nach § 19 Absatz 4 hat das Umweltbundesamt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 EWKFondsG eine oder mehrere Studien in Auftrag zu geben. Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EWKFondsG berät die Einwegkunststoffkommission bei der Konzeption der Studien nach § 23 Absatz 2 Satz 4 EWKFondsG mit. Hierzu hat das Umweltbundesamt rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Entwurf der Leistungsbeschreibung der Einwegkunststoffkommission zur Abgabe einer Empfehlung zuzuleiten.
- (5) Die Empfehlungen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EWKFondsG sind von der Geschäftsstelle zu veröffentlichen. Die Empfehlungen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EWKFondsG sind dann von der Geschäftsstelle zu veröffentlichen, wenn die Einwegkunststoffkommission dies einstimmig beschließt.

## § 8 Beschlüsse

- (1) Die Einwegkunststoffkommission fasst Beschlüsse über ihre Empfehlungen gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 EWKFondsG sowie sonstige Beschlüsse, soweit nicht anders in der Geschäftsordnung geregelt ist, mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf elektronischem Wege in Textform erfolgen, wenn die\*der Vorsitzende solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die einfache Mehrheit der Mitglieder diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der\*dem Vorsitzende\*n in Textform niederzulegen und den übrigen Mitgliedern unter Benennung des Abstimmungsergebnisses in Textform bekannt zu geben.

## § 9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Compliance

- (1) Alle Informationen über die Kommissionstätigkeit, die nicht veröffentlicht wurden und die nicht allgemein bekannt sind, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch und insbesondere für Informationen anderer Kommissionsmitglieder, Marktteilnehmer und sonstigen Dritten, die die Einwegkunststoffkommission aufgrund ihrer Tätigkeit erhält. Dieses Wissen darf auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Medien im Namen der Einwegkunststoffkommission obliegt der\*dem Vorsitzende\*n und der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Geschäftsordnung sowie eine Liste der Mitglieder und Stellvertretungen auf ihrer Website.
- (2) Jedes Mitglied, jede Stellvertretung sowie jeder Gast ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Einwegkunststoffkommission, namentlich über personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied hinaus. Jedes Mitglied und jede Stellvertretung ist daher verpflichtet für die Dauer der jeweiligen Amtszeit eine Vertraulichkeitserklärung



zu unterzeichnen. Hingegen ist jeder Gast vor der Teilnahme an einer jeden Sitzung zur Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung verpflichtet.

- (3) Mitglieder, Stellvertretungen sowie Gäste dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Einwegkunststoffkommission keine wettbewerbsrelevanten Informationen austauschen.
- (4) Näheres regeln der Code of Conduct und die zugehörige Vertraulichkeitserklärung.
- (5) Jedes Mitglied und jede Stellvertretung ist verpflichtet, bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben alle anwendbaren Gesetze, kartellrechtliche Vorgaben insbesondere die Verhaltensregeln des anliegenden Code of Conduct sowie der zugehörigen Vertraulichkeitserklärung und alle sonstigen für die Einwegkunststoffkommission geltenden Regeln einzuhalten und zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsstelle zu konsultieren.
- (6) Jedes Mitglied und jede Stellvertretung wird insbesondere keine Handlungen vornehmen, die den Anschein von Korruption hervorrufen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Korruptionsverbote und den anliegenden Code of Conduct strikt einhalten. Insbesondere wird ein Mitglied weder direkt noch indirekt Zuwendungen wie Zahlungen, Geschenke, Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile gleich welcher Art dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass es unmittelbar oder mittelbar eine Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Einwegkunststoffkommission vornimmt oder unterlässt.
- (7) Bei Verstößen eines Mitglieds oder einer Stellvertretung gegen die in Absatz 1 oder 2 niedergelegten Grundsätze kann das Umweltbundesamt bestimmen, dass die Mitgliedschaft oder die Stellvertretung beendet wird. Die entsendeberechtigten Personen haben in diesem Fall nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 ein anderes Mitglied oder eine andere Stellvertretung zu benennen.

## § 10 Inkrafttreten; Änderungen

- (1) Sofern das Umweltbundesamt der Geschäftsordnung gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 EWKFondsG zustimmt, tritt sie am Tag nach der Zustimmung in Kraft.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss der Einwegkunststoffkommission mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bedürfen der Zustimmung des Umweltbundesamtes. Die Geschäftsordnung ist zu ändern, soweit das Einwegkunststofffondsgesetz abweichende Regelungen trifft.

Anlage: Code of Conduct